**Antrag auf Erteilung zusätzlicher**

**Ausfertigung der Erlaubnis (§ 3 Abs. 1 GüKG)**

**beglaubigter Kopie der Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009)**

1. Antragstellendes Unternehmen

|  |  |
| --- | --- |
| Name, Vorname bzw. Firma | Rechtsform |
| Registergericht (falls im Handelsregister eingetragen) | Registernummer |

## Sitz oder Hauptniederlassung in Deutschland

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| PLZ und Ort | | Straße und Hausnummer | |
| Telefon | Telefax | | eMail |

# Anzahl der zusätzlichen Ausfertigungen/ beglaubigten Kopien entsprechend der Anzahl der eingesetzten Kraftfahrzeuge

Anzahl der zusätzlich beantragten Ausfertigungen der Erlaubnis:

Anzahl der zusätzlich beantragten beglaubigten Kopien der Gemeinschaftslizenz:

# Gesamtanzahl der Fahrzeuge

Anzahl der insgesamt im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt:

# Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind. Des Weiteren versichere ich, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nach § 3 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr auch für die weiteren Fahrzeuge gegeben ist, die auf Grund der bereits erteilten oder hiermit beantragten zusätzlichen Ausfertigungen/ beglaubigten Kopien eingesetzt werden können.

………………………………… ……………………………………………………..…

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift

**Bitte fügen Sie Ihrem Antrag folgende Unterlagen bei:**

Eigenkapitalbescheinigung und ggf. mit Zusatzbescheinigung, *deren Stichtage dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen*

**Hinweise zum Datenschutz:**

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiter nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter [www.verkehrsunternehmensdatei.de](http://www.verkehrsunternehmensdatei.de) einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GÜKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

………………………. …………………………………………..

Ort, Datum Rechtsverbindliche Unterschrift